## Vereinsstatuten

## Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen ZeTeCo besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Durchführung von Zeltlagern für Computer- und Technikfreunde.

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Schaffhausen (Stadt). Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, Zuwendungen oder Vermächtnissen und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Mitgliedschaft

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszweckes haben.

#### Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»
- den Tod

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

## Generalversammlung

#### Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

#### Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

#### Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 15

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### **Art. 16**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

 den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;

- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

### Vorstand

#### Art. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

#### Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 20

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

#### Art. 21

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift von einem Vorstandsmitglied verpflichtet.

#### Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### Art. 23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

### Revisionsstelle

#### Art. 24

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus mindestens einem von der Generalversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin.

Die Generalversammlung kann die Revision für das laufende Geschäftsjahr aussetzen.

# **Auflösung**

### Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 21. Januar 2017 in Neunkirch (Schaffhausen) angenommen.